

GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 16 DER GEMEINDE BANNESDORF

Campingplatz Puttgarden

Auftraggeber:

Gemeinde Bannesdorf auf Fehmarn
Bürgermeister Büchler
Amt Fehmarn
23769 Burg auf Fehmarn

Verfasser:

BRIEN • WESSELS • WERNING	
FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA	
Elisabeth-Haseloff-Str. 1	Karistr. 34
23564 Lübeck	22085 Hamburg
☎ 0451 / 61068-0	☎ 040/22 94 64-00
Fax 0451 / 61068-33	Fax 040/22 94 64 - 22

RÜDIGER SCHWENCKE
DR.-ING. ARCHITEKT UND STADTPLANER
An der Mauer 84
23552 Lübeck
☎ 0451 / 704767

Bearbeiter/-in:

Bettina Honemann
Peter Friedrichsen
Rüdiger Schwencke

Stand:

Lübeck, November 1998

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 EINLEITUNG.....	3
1.1 PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	3
1.2 AUFGABEN UND ZIELE DES GRÜNORDNUNGSPLANES	3
1.3 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	4
2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN SOWIE ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN.....	7
2.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	7
2.2 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN	8
3 NEUORDNUNG DES CAMPINGPLATZES (TEILGELTUNGSBEREICH I).....	10
3.1 ERFASSUNG UND BEWERTUNG DER NATÜRLICHEN GRUNDLAGEN	10
3.1.1 Charakteristik des Plangebietes sowie der angrenzenden Gebiete	10
3.1.2 Boden.....	10
3.1.3 Grund- und Oberflächenwasser	11
3.1.4 Klima	13
3.1.5 Arten- und Lebensgemeinschaften	13
3.1.6 Landschaftsbild	22
3.2 DARSTELLUNG DES GEPLANTEN VORHABENS.....	24
3.3 MASSNAHMEN ZUR GRÜNORDNUNG UND ZUR VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON NATUR UND LANDSCHAFT	25
3.3.1 Maßnahmen auf dem Campingplatz.....	26
3.3.2 Wünschenswerte Maßnahmen auf und in der angrenzenden Umgebung des Campingplatzes	29
3.4 DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS UND ERMITTLUNG DES ERFORDERLICHEN AUSGLEICHS/ERSATZES.....	30
3.4.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	30
3.4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	31
3.4.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.....	31
3.4.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	32
3.4.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.....	33
3.5 ERMITTLUNG DES ERFORDERLICHEN AUSGLEICHS / ERSATZES	33
4 AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN (TEILGELTUNGSBEREICH II).....	35
4.1 BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG FÜR DIE AUSWEISUNG ALS FLÄCHE FÜR AUSGLEICHS UND ERSATZMAßNAHMEN	35
4.2 ENTWICKLUNGSZIEL UND MAßNAHMEN FÜR DEN TEILGELTUNGSBEREICH II	37
5 BILANZIERUNG EINGRIFF - AUSGLEICH / ERSATZ	40
6 ÜBERNAHME VON INHALTEN DES GRÜNORDNUNGSPLANES IN DEN BEBAUUNGSPLAN	42
7 KOSTENSCHÄTZUNG	43
LITERATUR.....	44

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage im Raum	5
Abb. 2:	Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Teilgeltungsbereich I und II	6

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Biotopwertstufen.....	14
Tab. 2:	Arten, Mengen und Qualitäten für knickartige Gehölzstreifen	28
Tab. 3:	Arten, Mengenanteile der Gehölzpflanzungen:	39
Tab. 4:	Qualitäten und Mengenanteile der waldartigen Gehölzpflanzungen	39
Tab. 5:	Bilanzierung Eingriff/Ausgleich bzw. Ersatz	41

1 Einleitung

1.1 Planungsanlaß und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung Bannesdorf hat am 18.2.1993 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 16 für den Campingplatz Puttgarden aufzustellen. Der bereits bestehende Campingplatz ist bauplanungsrechtlich noch nicht in seinem Bestand gesichert. Bauliche Veränderungen sowie die Sicherung des langfristigen Bestandes des Campingplatzes können nur über ein Bauleitverfahren erfolgen. Damit kann auch die bisher unzureichende Einbindung in die Landschaft und seine grünordnerische Gestaltung geregelt werden.

Zur Zeit befindet sich der nördliche Bereich (ca. 41 Standplätze) des Campingplatzes in dem nach dem Landeswassergesetz (LWG) Schleswig-Holstein definierten Deichschutzstreifen sowie in dem nach Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein definierten Gewässer- und Erholungsschutzstreifen. Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind diese Standplätze aus dem Deichschutzstreifen zu verlegen. Gleichzeitig beabsichtigt der Eigentümer des Campingplatzes eine Bestandserhaltung der Standplatzkapazität, eine Vergrößerung einiger Standplätze, eine Verbesserung der Grünausstattung sowie der Einbindung des Campingplatzes in die Landschaft, so daß eine Erweiterung des Campingplatzes um die im Süden angrenzenden Grünlandflächen notwendig wird.

Außerdem soll die Erweiterung des Empfangsgebäudes um Restaurationsräume baurechtlich gesichert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 ist also erforderlich, um die aus Gründen des Küstenschutzes sowie des allgemeinen Erholungswesens notwendige Nutzungsänderung von Flächen durch die Erweiterung sowie die bauliche Veränderung des Campingplatzes bauleitplanerisch zu sichern.

1.2 Aufgaben und Ziele des Grünordnungsplanes

Grundsätzlich ist die Grünordnungsplanung den Zielen des § 1 LNatSchG Schleswig-Holstein verpflichtet. Hierin sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgeschrieben.

Im einzelnen sind folgende Aufgaben und Ziele zu nennen:

- Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft, insbesondere innerhalb des Gewässer- und Erholungsschutzstreifens;
- Darstellung der möglichen Auswirkungen durch den Campingplatz auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild;
- Gestaltung des Landschaftsbildes durch Erhalt vorhandener Grünstrukturen und Einbindung des Campingplatzes durch einen Gehölzsaum;

- Erhöhung des landschaftsökologischen Wertes des Plangebietes;
- Durchgrünung des Campingplatzes durch entsprechende Gehölzpflanzungen;
- Erhöhung des Erholungswertes auf dem Campingplatz durch eine Erhöhung des Angebotes an Grünflächen;
- Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft;
- Entwicklung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe bzw. zum Ersatz der beeinträchtigten Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes nach § 8 LNatSchG.

Die im B-Plan Nr. 16 festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die Standplatzbegrünung sowie die Pflanzgebote werden im Hinblick auf die Artenauswahl, Pflanzqualitäten, Pflanzweise usw. im Grünordnungsplan konkretisiert.

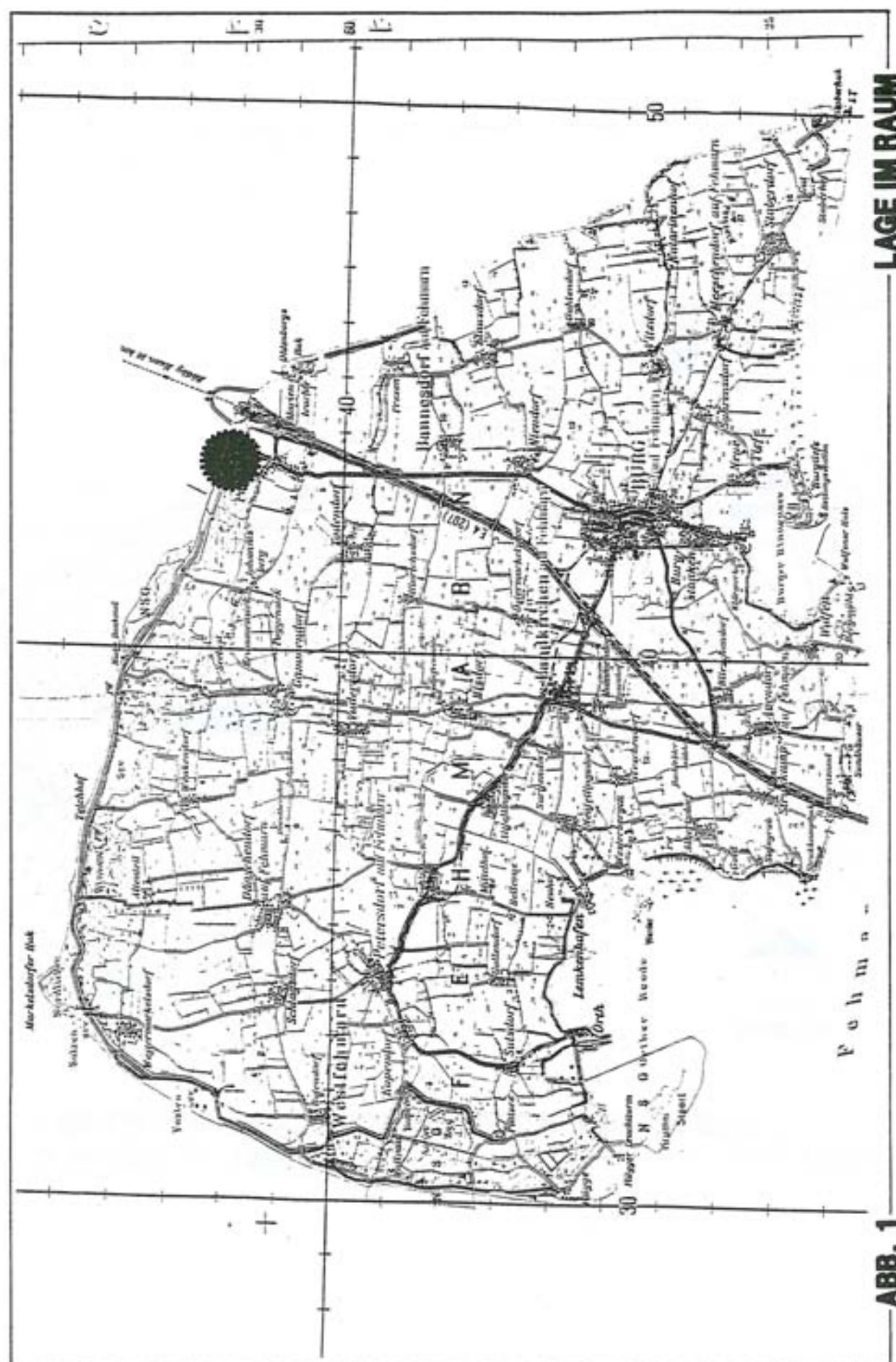
1.3 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

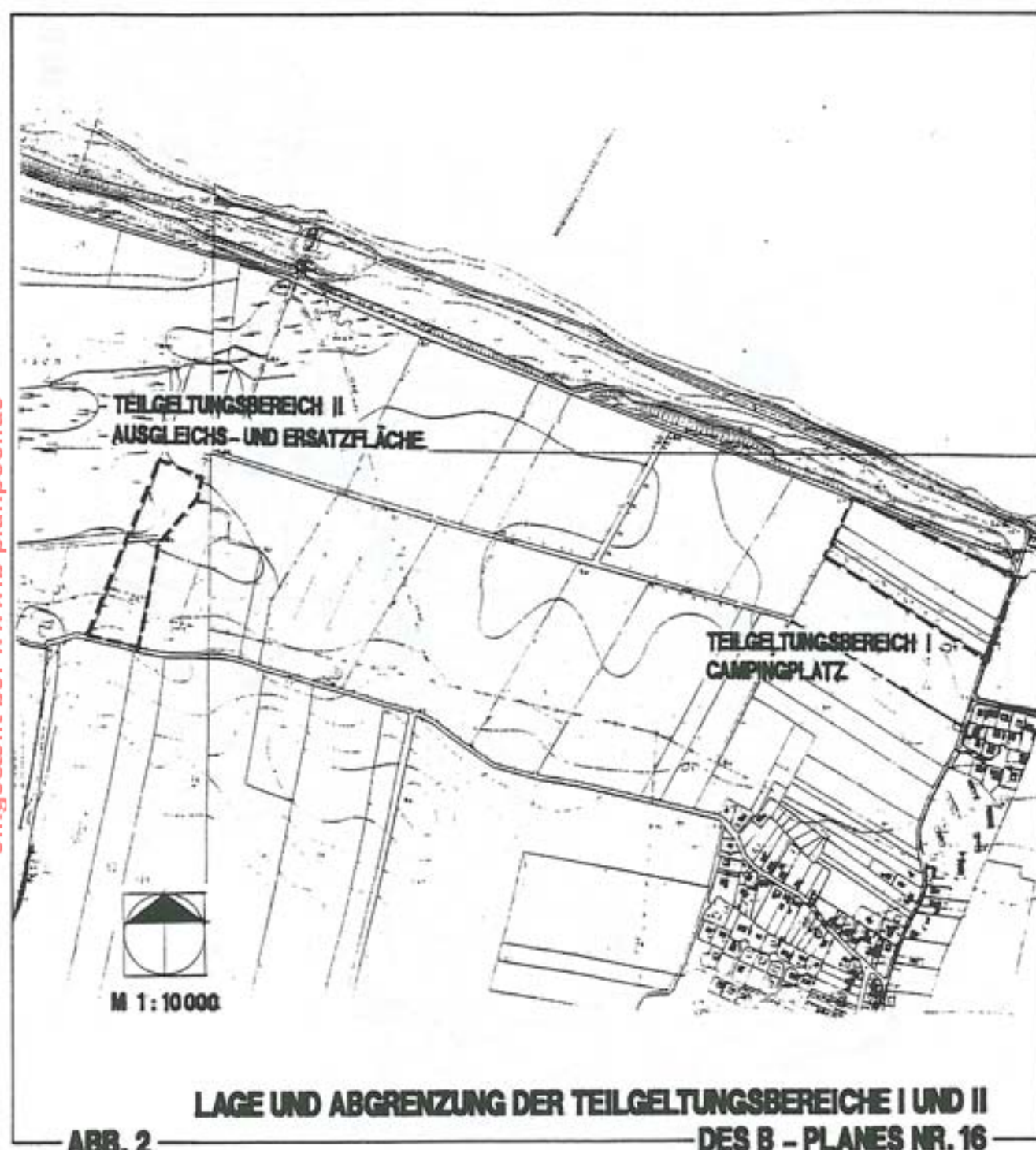
Das Plangebiet liegt nördlich von Puttgarden an der Nordostküste Fehmarns in der Gemeinde Bannesdorf (vgl. Abb. 1). Da in der unmittelbaren Umgebung keine Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden können (siehe dazu Kap. 4) setzt sich das Planungsgebiet aus zwei Teilgeltungsbereichen zusammen (vgl. Abb. 2). Teilgeltungsbereich I umfaßt den neuen Flächenzuschnitt des Campingplatzes. Er wird begrenzt:

- im Norden durch den Deichschutzstreifen,
- im Osten durch die Straße,
- im Westen durch die Ackerfläche,
- im Süden durch den Wald.

Teilgeltungsbereich II umfaßt die erforderlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ca. 1.100 m westlich von Teilgeltungsbereich I. Er wird begrenzt:

- im Norden und Westen durch Weideland,
- im Osten durch Acker,
- im Süden durch den Weg "Op de Wei"





2 Gesetzliche Grundlagen sowie übergeordnete und sonstige Planungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ist ein Grünordnungsplan aufzustellen, "wenn ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können." In § 6 Abs. 1 LNatSchG heißt es: "Die Gemeinden haben die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes [...] für Teilbereiche, die eine vertiefende Darstellung erfordern, in Grünordnungsplänen darzustellen."

Das geplante Vorhaben stellt nach § 7 LNatSchG bzw. nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist die Eingriffsregelung gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 9 BNatSchG anzuwenden. Demnach sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder gegebenenfalls zu ersetzen. Hierfür stellt der Grünordnungsplan auf der Ebene des Bebauungsplanes den fachlichen Rahmen.

Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Grünordnungsplan erarbeitet werden, sind auf der Grundlage der §§ 5 und 9 BauGB im Flächennutzungsplan darzustellen bzw. im Bebauungsplan festzusetzen.

Der Grünordnungsplan ist grundsätzlich den Zielen des § 1 LNatSchG verpflichtet.

Zur Zeit befindet sich im nördlichen Bereich des bestehenden Campingplatzes ein Teil der Standplätze, in dem nach dem Landeswassergesetz (LWG) Schleswig-Holstein definierten Deichschutzbereich sowie in dem nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) definierten Gewässer- und Erholungsbereich (vgl. Abb. 2). Die Abgrenzung des Deichschutzbereichs erfolgte nach Angaben des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft Lübeck vom 1.2.1994.

Deichschutzbereich: Gemäß § 80 Abs. 1 LWG dürfen im Bereich von 50 m landeinwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden, zu dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Landesbauordnung auch Zelt- und Campingplätze gehören.

Gewässer- und Erholungsbereich: Nach § 11 Abs. 1 LNatSchG ist es an der Ostseeküste verboten, bauliche Anlagen in einem Bereich von bis zu 100 m von der Küstenlinie zu errichten oder wesentlich zu ändern.

2.2 Übergeordnete und sonstige Planungen

– Landesraumordnungsplan

Nach Aussage des Landesraumordnungsplanes (1979/95) zählt das Planungsgebiet zu den Gestaltungsräumen des Fremdenverkehrs. Gestaltungsräume haben relativ gute infrastrukturelle Voraussetzungen für eine Eigenentwicklung. Hier ist eine ausgewogene Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs anzustreben. Dabei sollte vorrangig auf den vorhandenen mittelständischen Entwicklungen aufgebaut werden.

Nach dem Landesraumordnungsplan soll das Zelt- und Campingwesen in den Fremdenverkehrsräumen an der See weiter zunehmen, und es ist darauf zu achten, daß neben den Dauerstandplätzen auch eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für die Urlaubs- und Feriengäste zur Verfügung steht.

Im Entwurf zum neuen Landesraumordnungsplan (Neufassung 1995) ist der Küstenschutzstreifen als "Ordnungsraum für Fremdenverkehr und Erholung" gekennzeichnet. Hier gilt, daß in den Küsten- und Uferzonen bei der Ausweitung bestehender Zelt- und Campingplätze besonders zurückhaltend verfahren wird.

– Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein (Entwurf von 1997) weist westlich des Campingplatzes ein Gebiet aus, das die Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG erfüllt (vorgeschlagene, geplante und einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete). Dieses zum Teil schon vorhandene Schutzgebiet ist von dem Land Schleswig - Holstein als Prüfgebiet für den Aufbau des Programms „Natura 2000“ nach Art. 4 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen worden.

– Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein (1976) weist das Planungsgebiet als Fremdenverkehrsgestaltungsraum an der See aus, das sich langfristig für eine Fremdenverkehrsentwicklung eignet. In den Fremdenverkehrsgestaltungsräumen soll vorrangig die Ausstattung bestehender Zeltplätze sowie deren Einbindung in die Landschaft durch Eingrünung verbessert werden.

– Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan Ostholstein / Lübeck (1981) weist den Planungsraum als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen aus. In diesem Gebiet sollen Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie den Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren nur unwesentlich verändern und nicht zu einer dauerhaften und erheblichen Belastung eines einzelnen Ökofaktors führen.

Im weiteren weist der Landschaftsrahmenplan im Planungsraum ein geplantes Landschaftsschutzgebiet aus.

– **Kreisentwicklungsplan**

Der Entwurf des sechsten Kreisentwicklungsplanes des Kreises Ostholstein (1992 - 1996) ergänzt den o. g. Landesraumordnungsplan sowie den o. g. Regionalplan. Nach dem Kreisentwicklungsplan ist im gesamten Gebiet in allen betroffenen Gemeinden eine Neuordnung des Campingwesens mittels der Bauleitplanung anzustreben.

– **Generalplan Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz**

Der Generalplan Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz (1986) sieht für den Landesschutzdeich nördlich des Campingplatzes Puttgarden eine Deichverstärkung vor.

– **Flächennutzungsplan**

Der bestehende Flächennutzungsplan entspricht nicht den Flächenabgrenzungen und Gebietsausweisungen des Bebauungsplanes. Deswegen ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden soll.

– **Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan der Insel Fehmarn aus dem Jahre 1979 beschreibt Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen für das Campingwesen. "Aufgrund der besonderen Bedeutung Fehmarns als Urlaubsgebiet, sowie seines speziellen Vegetationszustandes (Waldarmut) muß der landschaftlichen Eingliederung der Zeltplätze besondere Beachtung geschenkt werden."

Für den Campingplatz des Plangebiet wird im Landschaftsplan als Entwicklungsvorschlag die Erweiterung bis an das südlich gelegene Waldstück aufgeführt.

– **Umweltbericht des Kreises Ostholstein:**

Der Umweltbericht des Kreises Ostholstein (1990) führt auf, daß zur Zeit viele Campingplätze in Ostholstein nicht landschaftsgerecht in die Landschaft eingefügt sind. Dadurch wirken die Plätze als Fremdkörper in der Landschaft, wodurch die Natürlichkeit, Vielfalt und Schönheit der Landschaft verlorengeht. Zukünftig sollen Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mehr als bisher in den Vordergrund treten.

Um die Folgen der wachsenden Zahl von Wohnmobilisten nicht zu einem unlös-
barn Problem werden zu lassen, fordert der Umweltbericht die Einrichtung von
Plätzen für Wohnmobilisten im Eingangsbereich der Campingplätze.

3 Neuordnung des Campingplatzes (Teilgeltungsbereich I)

3.1 Erfassung und Bewertung der natürlichen Grundlagen

Die Darstellung der natürlichen Grundlagen und ihre Bewertung erfolgt anhand der einzelnen Faktoren des Naturhaushaltes wie Boden, Wasser, Klima, Arten- und Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild. Die Bewertung der einzelnen Faktoren erfolgt vornehmlich im Hinblick auf das geplante Eingriffsvorhaben.

Im Plan Nr. 1 sind der Bestand (Biotoptypen und Flächennutzungen) des Teilgeltungsbereichs I und ihre Bewertung dargestellt.

3.1.1 Charakteristik des Plangebietes sowie der angrenzenden Gebiete

Der Campingplatz Puttgarden liegt nördlich von Puttgarden an der Nordostküste der Insel Fehmarn in der Gemeinde Bannesdorf.

Der Teilgeltungsbereich I wird begrenzt durch den Deichschutzstreifen im Norden, die Straße nach Puttgarden im Osten, einen Waldstreifen im Süden und durch Ackerflächen im Westen. Der Bereich schließt nördlich an das Ortsgebiet von Puttgarden an, welches von der internationalen Verkehrsroute Deutschland - Dänemark tangiert wird. Der Campingplatz befindet sich in geringer Entfernung westlich zum Anlegeplatz für die Fähren (Eisenbahn und KFZ), die in relativ kurzen Abständen nach Rødby Havn verkehren. Die Eisenbahnstrecke (Vogelfluglinie) verbindet Hamburg und Kopenhagen. Die überregionale Straße ist Bestandteil der Bundesstraße (B 207) und der Europastraße (E 47). Regional ist Puttgarden in ein überörtliches Straßennetz eingebunden und durch einen Wander- und Radweg entlang der Küste erreichbar.

Der Planungsraum befindet sich in der Teillandschaft Insel Fehmarn des Naturraumes Ostholsteinisches Hügel- und Seenland. Das Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt und verfügt nur über wenige naturnahe Strukturen.

3.1.2 Boden

Das Gelände des Teilgeltungsbereiches I, das durch die letzte Eiszeit geprägt wurde, ist flach und eben. Es liegt im Bereich des Campingplatzes zwischen - 0,25 m und + 1,0 m Höhe, bezogen auf NN. Im Norden wurde aus Gründen des Küstenschutzes ein Deich angelegt. Unmittelbar hinter dem Deich befindet sich ein ca. 20 m breiter steiniger Strand.

Nach der Karte des bodenkundlichen Bestandes des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein sind im östlichen Teil des Plangebietes sandige bis tonige Lehme über Geschiebemergel vorhanden. Diese Bereiche sind feucht, zeitweise naß bei hoch anstehendem Grundwasser (bis ca. 30 cm unter Flur).

Im westlichen Teil liegen Anmoorböden vor. Dort steht bei hohen Grundwasserständen Moorerde über Lehm an, und es treten staunasse Bereiche auf. Die Flächen des Plangebietes sind dräniert. Die Dränrohre liegen 40 - 70 cm tief.

Böden, als Produkte bodenbildender Prozesse, übernehmen im Naturhaushalt wichtige Funktionen:

- sie sind Lebensraum für Flora und Fauna;
- sie bilden Speicherraum für Niederschlagswasser;
- sie wirken mit ihrer Wasserspeicherkapazität als Regulatoren des Landschaftswasserhaushaltes;
- sie bilden ein wirkungsvolles Filter-, Puffer- und Transformationssystem.

Die vorhandenen Böden, insbesondere die geplante Erweiterungsfläche (zur Zeit intensiv genutztes Feuchtgrünland), verfügen aufgrund des hohen Grundwasserstandes über eine besondere Bedeutung für die Entwicklung von Biotopen.

Von einer Vorbelastung der Böden und Beeinträchtigungen der Funktionen ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung (Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz) auszugehen. Insgesamt wird die Empfindlichkeit des Umweltbereiches Boden als hoch eingestuft.

3.1.3 Grund- und Oberflächenwasser

Im Teilgeltungsbereich I steht oberflächennahes **Grundwasser** nahe der Geländeoberkante bis ca. 30 cm unter Flur an.

Das Versickern des oberflächennahen Grundwassers in tiefere Bodenschichten wird durch die geringe Durchflußgeschwindigkeit des tonigen Gesteins im Untergrund (Geschiebemergel) verhindert. So kommt es dazu, daß trotz der verhältnismäßig geringen Jahresniederschläge von ca. 525 mm überschüssiges Wasser im Boden steht.

Aufgrund der beschränkten Versickerungsfähigkeit des oberflächennahen Grundwassers in tieferliegende Grundwasserleiter wird die Grundwasserneubildungsrate des Bereichs als relativ gering eingestuft.

Die geplante Erweiterungsfläche des Campingplatzes sowie die angrenzenden Ackerflächen wurden dräniert, so daß das Sickerwasser schon nahe der Oberfläche aufgefangen und in die See abgeleitet werden kann. Nach Angaben des Herrn Claußen ist die Dränage des Feuchtgrünlandes zur Zeit nicht funktionsfähig, was den Feuchtegrad der Fläche erklärt.

Die Schutzbedürftigkeit und Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Eingriffen hängt vor allem vom Grundwasserflurabstand und von der Beschaffenheit der dazwischen liegenden Schichten ab. Da im Teilgeltungsbereich I oberflächennahes Grundwasser ansteht, kann von einer hohen Empfindlichkeit des Grund-

wassers gegenüber Stoffeinträgen ausgegangen werden. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen (Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz) kann von einer Vorbelastung des Grundwassers ausgegangen werden.

Oberflächengewässer befinden sich südlich (landeinwärts) des Deiches sowie westlich des Campingplatzes. Es handelt sich um Entwässerungsgräben, die durch ein tief eingeschnittenes, technisches Grabenprofil ausgebaut sind (vgl. Foto 1). Die Vorflut verläuft nach Westen zum Schöpfwerk Niobe.

Über die Gewässergüte der Gräben liegen keine Daten vor. Es ist jedoch von einer Nährstoff- sowie Pflanzenschutzmittelanreicherung zumindest des Gewässers westlich des Campingplatzes aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung der direkt bis an die Grabenoberkante angrenzenden Fläche auszugehen.

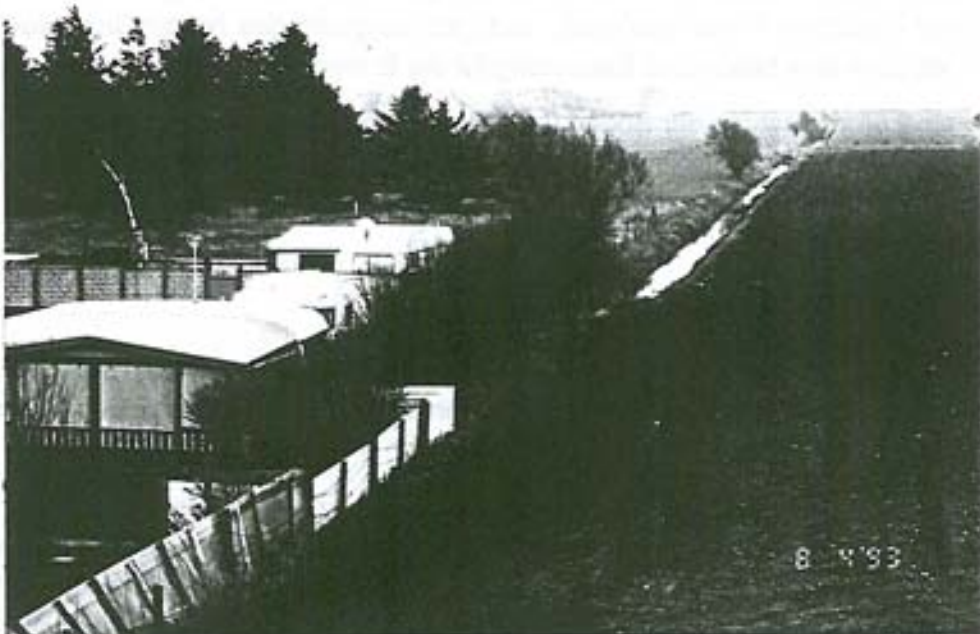


Foto 1: Graben westlich des Campingplatzes

Die Abwässer des Campingplatzes werden nach Klärung in der platzeigenen biologischen Kläranlage in den angrenzenden Vorfluter eingeleitet.

Da die biologische Kläranlage zur Zeit nicht mit einem Pufferbecken ausgestattet ist, kommt es nach Angaben der Wasserbehörde des Kreises Ostholstein vor, daß bei voller Auslastung des Campingplatzes zur Hauptsaison gelegentlich Abwässer, die nicht den wasserrechtlichen Bedingungen entsprechen, die also nicht genügend geklärt sind, in den Vorfluter gelangen. Die Anlage eines zusätzlichen Klärbeckens (Pufferbeckens) kann dieses zukünftig verhindern.

Nach Angaben der Wasserbehörde reichen die Kapazitäten (einschließlich der Anlage des bereits genannten Pufferbeckens) der biologischen Kläranlage für die

geplante Campingplatzerweiterung (Bemessungsgrundlage ATU-Arbeitsblatt 129). Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen wird die Empfindlichkeit der Oberflächengewässer gegenüber dem Eingriff als gering eingeschätzt.

3.1.4 Klima

Das Klima, welches das Plangebiet prägt, ist dem gemäßigten, feuchttemperierten, sommerkühlen ozeanischen Klima zuzuordnen.

Mit einem mittleren Jahresniederschlag von 525 mm ist Fehmarn das regenärmste Gebiet in Schleswig-Holstein. Der Landesdurchschnitt liegt bei 720 mm/Jahr. Da das Plangebiet direkt an der Ostsee in einem ländlichen Raum liegt, hat es keine spezifische Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung. Aufgrund der Lage des Planungsgebietes direkt an der Ostsee sowie in einem ländlichen Raum ist von einer hohen Luftgüte des Gebietes auszugehen. Zudem sind in der umgebenden Region keine belasteten Siedlungsbereiche vorhanden, die auf das klimatische und lufthygienische Potential angewiesen sind. Eine Bewertung dieses Potentials im Hinblick auf Eingriffe ist daher nicht notwendig.

3.1.5 Arten- und Lebensgemeinschaften

Vegetation

Die Vegetation des Teilgeltungsbereichs I ist weitgehend durch den Menschen und seine Nutzungsformen beeinflusst.

Die potentielle natürliche Vegetation beschreibt den Zustand der Vegetation, der in einem Gebiet unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen vorherrsche, wenn der Mensch nicht mehr eingreifen würde und sich die Vegetation bis zu ihrem Endzustand entwickeln könnte.

Auf den feuchten Lehmböden im östlichen Teil des Planungsgebietes würde sich ein feuchter Eichen-Hainbuchenwald einstellen. Typische Arten dieser Gesellschaften sind: Stieleiche, Hainbuche, Esche und Hasel.

Auf den Moor- und Anmoorböden im Westen des Bearbeitungsgebietes entstünde heute wahrscheinlich ebenfalls ein feuchter Eichen-Hainbuchenwald mit Übergängen zum Schwarzerlenbruchwald.

Der bestehende Campingplatz reicht im Norden bis an den Landesschutzdeich heran, dahinter befindet sich ein vergleichsweise schmaler, steiniger Strand. Der Campingplatz ist nur spärlich begrünt. Es finden sich Gebüsche / Hecken, besonders in den Randbereichen, und wenig Bäume.

Im Süden schließt sich ein Grünlandbereich, die geplante Erweiterungsfläche, an, die wiederum südlich durch einen Waldstreifen begrenzt wird.

Die umliegenden Flächen werden als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Entlang des 'Strandweges', am südlichen Deichfuß sowie an der westlichen Grenze des Planungsgebietes verlaufen Entwässerungsgräben.

Um eine Beurteilung des durch die geplante Umlegung bzw. Erweiterung des Campingplatzes zu erwartenden Eingriffs zu ermöglichen, wird im folgenden eine Beschreibung und Bewertung der vorkommenden Biotoptypen im Teilgelungsbereich I und den angrenzenden Flächen vorgenommen (vgl. Plan Nr. 1). Die Bestandsaufnahme erfolgte im Juni 1994.

Die Stammdurchmesser der vorkommenden Einzelbäume sind in dem Plan angegeben, sofern sie mindestens 10 cm betragen.

Tabelle 1 zeigt die Kriterien für die Bewertung und die entsprechenden Biotoptypen im Planungsgebiet. Es wird eine Werteskala von 0 - 5 zugrunde gelegt, wobei der Wert 5 die ökologisch hochwertigen und der Wert 0 die geringwertigsten, biologisch inaktiven Flächen bezeichnet.

Tab. 1: Biotopwertstufen

Wertstufe	Kriterien	Biotoptypen im Planungsgebiet
5	sehr wertvolle naturnahe Biotope	– im Planungsgebiet nicht vorhanden
4	naturnahe Biotope mit sehr hoher Rückzugsfunktion	– Laubwald – Birken an der südlichen Grenze des Campingplatzes, Std. 25-30 cm
3	Biotope mit hoher Artenzahl und einer besonders im besiedelten Bereich hohen Rückzugsfunktion	– Weidelgras-Weißklee-Weide, feucht – Gebüsche – Einzelbäume, Std. ca. 20 cm – Saumgesellschaft nährstoffreicher Standorte an Straßen und Wegrändern – Brennessel-Schilf-Ufersaum – Gift-Hahnenfuß-Schlammflur – Hochstaudenflur
2	Flächen mit intensiver Nutzung und geringer Artenvielfalt relativ junge Strukturen	– junge Einzelbäume, Std. 4 - 8 cm – Nadelwald – Brennesselsaum – Trittrasen – Ruderalgesellschaft offener Böden
1	fast vegetationsfreie Flächen extrem artenarme Biotoptypen	– Acker – Fahrspuren mit Schotter befestigt
0	versiegelte und vergleichbar einzustufende Flächen	– Straßen, Wege oder sonstige Flächen mit Asphalt oder Pflasterdecke – reine Sand-, Kies-, Schotterflächen und Wege

– Einzelbäume / Baumgruppen

Im Teilgeltungsbereich I treten Einzelbäume und Baumgruppen entlang der Grenzen sowie vergleichsweise jung angepflanzt im östlichen Teil des Campingplatz auf. Dabei kommen folgende Arten vor:

<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke
<i>Populus alba</i>	Silberpappel
<i>Populus balsamifera</i>	Balsam-Pappel
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Aesculus hippoc.</i>	Roßkastanie

Wertstufe 2, 3 und 4, je nach Alter des Baumes

– Wald

Der ca. 20 m breite Waldstreifen im Süden des Teilgeltungsbereichs I besteht zu etwa zwei Dritteln im feuchteren Teil des Bestandes aus einer Anpflanzung standortfremder, nicht heimischer Arten, wie Blaufichte (*Picea pungens*) und Japanische Lärche (*Larix kaempferi*).

Der östliche trockenere Bereich dagegen ist geprägt durch typische Arten wie Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), Pappel (*Populus hybr.*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) mit Stammdurchmessern von ca. 20 - 40 cm.

In der Strauchschicht dominieren Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*).

Die Gras- und Hochstaudenflur an offenen Stellen zeigt feuchten, nährstoffreichen Boden an.

Typische Arten sind:

<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras
<i>Phragmites communis</i>	Schilf
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesenkerbel
<i>Epilobium hirsutum</i>	Zottiges Weidenröschen
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuelgras
<i>Arrhenaterum elatius</i>	Glatthafer
<i>Cirsium arvense</i>	Ackerkratzdistel
<i>Galium aparine</i>	Kleblabkraut

Agropyron repens Gemeine Quecke

Agropyron caninum Hundsquecke

Krautschicht im Schatten der Laubgehölze:

Urtica dioica Große Brennnessel

Poa trivialis Gewöhnliches Rispengras

Geum urbanum Echte Nelkenwurz

Ranunculus acris Scharfer Hahnenfuß

Arrhenaterum elatius Glatthafer

Anthriscus sylvestris Wiesenkerbel

Phleum pratense Wiesen-Lieschgras

Dactylis glomerata Knäuelgras

Laubwald - Wertstufe 4

Nadelwald - Wertstufe 2

– Gebüsche und Feldgehölze

Gebüsche finden sich im Bereich des Campingplatzes, an der südlichen Deichböschung sowie am Parkplatz am Ende des 'Strandweges'.

Dabei handelt es sich auf dem Campingplatz zum Teil um jüngere Pflanzungen. Folgende Arten kommen unter anderem vor:

Rosa rugosa Kartoffelrose

Rosa canina Hundsrose

Rosa multiflora Büschelrose

Hippophae rhamnoid. Sanddorn

Salix viminalis Korbweide

Salix spec. versch. andere Weiden

Crataegus monogyna Eingr. Weißdorn

Crataegus oxyacantha Zweigr. Weißdorn

Acer campestre Feldahorn

Sambucus nigra Schwarzer Holunder

In den neueren Anpflanzungen wurden im Abstand von 2 - 5 m Pappeln (*Populus hybr.*) mit Stammdurchmessern von ca. 6 cm als Baumart gepflanzt. Daneben tritt als Baum vor allem die Birke (*Betula pubescens*) auf.

Das Feldgehölz im Bereich des Parkplatzes nordöstlich des Campingplatzes wird geprägt durch Grauerlen (*Alnus incana*) mit Stammdurchmessern von ca. 20 cm, Weiden (*Salix spec.*), Wildrosen (*Rosa spec.*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*).

Vor allem aus Wildrosen, Weiden und Weißdorn setzt sich ebenfalls der Gehölzstreifen an der Deichböschung zusammen.

Gebüsche sind Brutbiotop für heckenbrütende Vögel, gleichzeitig dienen sie einer Vielzahl von Vögeln und Insekten als Nahrungsbiotop. Sie stellen wertvolle Strukturen für die Tier- und Pflanzenwelt dar. Weiterhin gliedern und beleben Gebüsche die Landschaft.

Wertstufe 3

– Grünland

Das Grünland im Teilgeltungsbereich I wird intensiv als Weideland bzw. Wiese genutzt. Die Grünlandvegetation ist den Weidelgras-Weißklee-Weiden zuzuordnen.

Die für die Erweiterung des Campingplatzes vorgesehene Fläche ist aufgrund ihrer Standortverhältnisse - Grundwassernähe, Nährstoffreichtum - potentieller Naßwiesenstandort. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung sowie der Entwässerung der Fläche erfolgte der Übergang in eine feuchte Weidelgras-Weißklee-Weide. Der Bestand ist vergleichsweise artenarm.

Es kommen u.a. folgende Arten vor:

<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe
<i>Potentilla anserina</i>	Gänsefingerkraut
<i>Ranunculus repens</i>	Kriech-Hahnenfuß
<i>Ranunculus sceleratus</i>	Gift-Hahnenfuß
<i>Taraxacum officinale</i>	Wiesen-Löwenzahn
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee

Außerhalb des Teilgeltungsbereichs I gesellen sich auf einer kleinen Wiesenfläche am südlichen Deichfuß u. a. dazu:

<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee
--------------------------	------------

Lotus uliginosus	Sumpfhornklee
Cynosurus cristatus	Kammgras
Phleum pratense	Wiesen-Lieschgras

Der Deich hingegen bietet relativ trockene, wärmere Standortverhältnisse, entsprechend ändert sich auch die Artenzusammensetzung des Bestandes.

Wertstufe 3

– Trittrasen

Den Campingplatz besiedelt eine von Gräsern und trittfesten Kräutern bestimmte Gesellschaft, die häufig gemäht wird:

Folgende Arten fallen auf:

Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Plantago major	Großer Wegerich
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
Festuca rubra	Roter Schwingel
Bromus mollis	Weiche Tresse
Ranunculus repens	Kriech-Hahnenfuß
Capsella bursa-pastoris	Hirtentäschelkraut
Poa annua	Einjähriges Rispengras
Poa trivialis	Gewöhnliches Rispengras
Taraxacum officinale	Wiesen-Löwenzahn
Rumex conglomeratus	Knäuelampfer
Dactylis glomerata	Knäuelgras
Medicago lupulina	Hopfenklee
Phleum pratense	Wiesenlieschgras

Wertstufe 2

– Acker

Ackerbiotope, die südlich und westlich an den Campingplatz angrenzen, sind durch menschliche Nutzung stark geprägte Lebensräume. Durch regelmäßige Bodenbearbeitung, den Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln, Düngung und Monokultur herrschen extreme Lebensbedingungen.

Die intensiv genutzten Ackerflächen des Bearbeitungsraumes belasten den Naturhaushalt vor allem durch Bodenverdichtung und Düngemittel in Grund- und Oberflächenwasser.

Wertstufe 1

– Saumbiotope

Entlang der Straßen, Wege und Feldraine hat sich auf nährstoffreichen Standorten eine grasreiche, ausdauernde Ruderalflur entwickelt, die Übergänge zur Gesellschaft der Glatthaferwiesen zeigt.

Zwar sind diese Bereiche durch Nähr- und Schadstoffeintrag von direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen oder Straßen eutrophiert und belastet, sie stellen aber trotzdem wichtige vernetzende Lebensräume dar, die sowohl Wandermöglichkeit als auch Rückzugsfläche für verschiedene Pflanzen- und Tierarten sein können.

Häufige Arten:

<i>Poa pratensis</i>	Wiesenrispengras
<i>Poa trivialis</i>	Gewöhnliches Rispengras
<i>Arrhenaterum elatius</i>	Glatthafer
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuelgras
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesenkerbel
<i>Festuca rubra</i>	Roter Schwingel
<i>Geranium dissectum</i>	Schlitzblättriger Storchschnabel
<i>Vicia cracca</i>	Vogelwicke
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Bromus mollis</i>	Weiche Trespe
<i>Carex hirta</i>	Rauhe Segge
<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Agropyron repens</i>	Ackerquecke

Wertstufe 3

Am westlichen Rand des Campingplatzes hat sich im Schatten der Gehölze ein **Brennesselsaum** aus Großer Brennessel (*Urtica dioica*) und Klettenlabkraut (*Galium aparine*) entwickelt.

Wertstufe 2

– Gräben

Die Ränder der kleineren Entwässerungsgräben werden von nitrophilen Hochstauden-Uferfluren eingenommen, wobei sich diese Gesellschaft stark mit der vorgehend beschriebenen ruderalen Saumgesellschaft vermischt.

Es finden sich im Graben nördlich des Campingplatzes unter anderem folgende Arten:

<i>Phragmites communis</i>	Schilf
<i>Epilobium hirsutum</i>	Zottiges Weidenröschen
<i>Calyastegia sepium</i>	Zaunwinde
<i>Cirsium arvense</i>	Ackerkratzdistel
<i>Agropyron repens</i>	Gemeine Quecke
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuelgras
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Phleum pratense</i>	Wiesenlieschgras
<i>Arrhenaterum elatius</i>	Glatthafer
<i>Poa trivialis</i>	Gewöhnliches Rispengras

Die Uferränder des Vorfluters westlich des Campingplatzes sind dicht mit einem Brennessel-Schilf-Saum bestanden. Der Wasserlauf weist ein tiefeingeschnittenes Grabenprofil auf, die Grabensohle ist mit einer Schlammflur aus Giftigem Hahnenfuß (*Ranunculus sceleratus*) bewachsen.

Die eigentliche typische Ufervegetation dieser Gräben ist aufgrund des nährstoffreichen Wassers aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen stark ruderalisiert. Trotzdem bietet sie Lebensraum für zahlreiche Tierarten (v. a. Wirbellose). Gräben erhöhen die strukturelle Vielfalt eines Gebietes.

Wertstufe 3

Tierwelt

Zur Tierwelt können keine konkreten Aussagen getroffen werden, da hierfür keine Kartierungen vorgenommen wurden. Es ist jedoch davon auszugehen, daß der Campingplatz sowie die angrenzenden, intensiv genutzten Ackerflächen mit Ausnahme der vorhandenen Gehölze kaum Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt haben.

Im Gegensatz zu den Ackerflächen haben das Grünland, die Saumbiotope sowie die Gehölze eine größere Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt.

Grünland stellt für einen großen Teil der wirbellosen Tierarten einen Dauerlebensraum dar, d.h. sie verbringen zumeist ihr ganzes Leben dort.

Bei dem Grünland des Planungsgebietes handelt es sich um intensiv genutzte Weide bzw. Wiese.

Die für die Erweiterung des Campingplatzes vorgesehene Fläche ist aufgrund ihrer Standortverhältnisse - Grundwassernähe, Nährstoffreichtum - potentieller Naßwiesenstandort. Aufgrund einer intensiven Bewirtschaftung (Düngung, Entwässerung) der Fläche ist hier jedoch eine artenarme feuchte Weidelgras-Weißklee-Weide vorhanden. Die Folge einer intensiven Grünlandnutzung ist eine Verarmung der Vegetation und der Fauna.

Es ist davon auszugehen, daß die Grünland- wie auch die Ackerflächen zahlreichen Vogelarten als Nahrungsgebiet dienen. Gehölze und Saumbiotope stellen wichtige Lebensräume für eine Vielzahl von Tierarten dar. Gehölze sind Brutbiotope für Vögel und dienen gleichzeitig einer großen Anzahl von Vögeln und Insekten als Nahrungsbiotope. Sie stellen wertvolle Strukturen für die Tierwelt dar. Im Gegensatz zu dem Teil des Waldstreifens im Süden des Untersuchungsgebietes, in dem überwiegend Laubbäume zu finden sind, stellt der größere Teil des Waldstückes, welches vornehmlich aus standortfremden, nicht heimischen Arten wie Blaufichte und Japanische Lärche besteht, einen weniger wertvollen Nahrungsbiotop für die Tierwelt dar. Standortfremde Gehölze dienen nur einer geringen Anzahl von Tierarten als Nahrungsbiotop.

Die im Planungsgebiet vorhandenen Saumbiotope (grasreiche, ausdauernde Ruderalflur) sind entlang von Straßen, Wegen und Feldrainen durch Nähr- und Schadstoffeintrag belastet. Trotzdem stellen sie wichtige Lebensräume für verschiedene Tierarten dar und haben eine wichtige Funktion im Vernetzungssystem von Biotopen.

Schutzgebiete

Schutzgebiete (gem. §§ 17-20 LNatSchG), geschützte Biotope (gem. § 15a LNatSchG) oder Knicks sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Gefährdete Tier- oder Pflanzenarten konnten ebenfalls nicht beobachtet werden. Der Landschaftsrahmenplan weist jedoch das Plangebiet als geplantes Landschaftsschutzgebiet aus.

3.1.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Planungsgebiet und die nähere Umgebung sind stark vom Menschen geprägt. Im Norden wird der vorhandene Campingplatz von einem Deich (ca. 5 - 6 m hoch) von der Ostsee abgeschirmt. Der bestehende Campingplatz ist schlecht in die Landschaft eingebunden, relativ strukturarm und wenig durchgrünt (vgl. Foto 2). Im Süden des Campingplatzes liegt ein landwirtschaftlich genutzter, feuchter Grünlandbereich, der von einem Waldstück gesäumt wird. Dieses Waldstück, dessen Gehölzbestand zum größten Teil aus nicht standortgerechten Gehölzen wie Blaufichten und Japanischer Lärche besteht, bindet den Campingplatz im Süden (von der Ortslage Puttgarden aus gesehen) in die Landschaft ein. Der Ortsrand von Puttgarden ist zum Teil schlecht eingegrünt.

Vom Deich aus bestehen zum einen weitreichende Blickbeziehungen seewärts sowie landeinwärts. Im Osten ist der Fährhafen Puttgarden zu sehen (ca. 800 m entfernt). Im Süden wird die Landschaft durch eine strukturarme Ackerlandschaft, in der einzelne Landschaftselemente wie Bäume und Gebüsche vorhanden sind, geprägt. Nordöstlich des Campingplatzes befindet sich ein öffentlicher Parkplatz, der insbesondere während der Sommermonate stark frequentiert wird. Der an das Plangebiet angrenzende Strandabschnitt eignet sich aufgrund der kiesigen/steinigen Ausprägung weniger für den Badebetrieb und wird hauptsächlich zum Spaziergehen und zum Naturbeobachten aufgesucht.

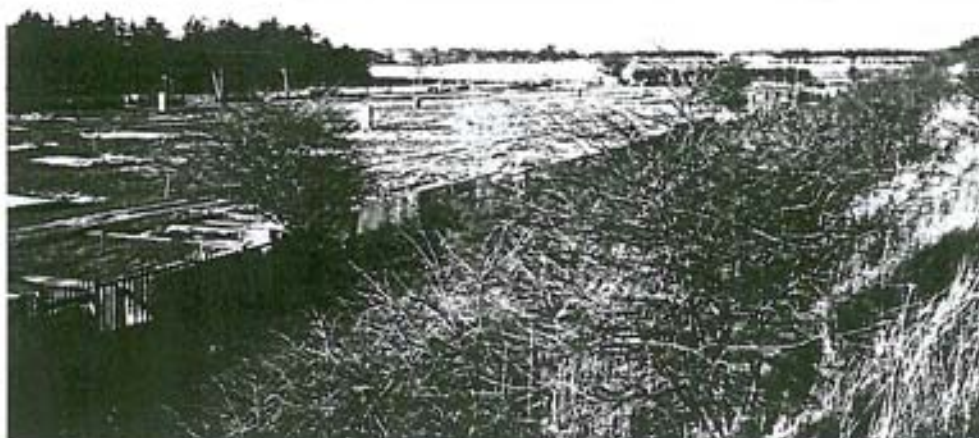


Foto 2: Campingplatz vom Deich aus gesehen (landeinwärts)



**Foto 3: Einbindung des Campingplatzes durch den Waldstreifen im Süden
(Blickrichtung Nordost)**

3.2 Darstellung des geplanten Vorhabens

Der Bebauungsplan Nr. 16 sieht eine Neuordnung und Erweiterung des Campingplatzes Puttgarden vor.

Im Norden des Campingplatzes werden 41 vorhandene Standplätze (ca. 4.900 m²) aufgrund ihrer Lage im Bereich des Deichschutzstreifens (gem. § 80 Abs. 1 LWG) aufgegeben.

Zum Erhalt der vorhandenen Anzahl von 150 Standplätzen wird der Campingplatz im Süden um die dort angrenzenden Grünlandfläche von ca. 12.200 m² erweitert. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 25/1 und 28/1, Flur 3 der Gemarkung Puttgarden. Gleichzeitig erfolgt durch die geplante Platzerweiterung eine Qualitätsverbesserung und Aufwertung des Campingplatzes. Im Erweiterungsteil entstehen 45 größere Standplätze mit 120 m² sowie 10 Plätze für Wohnmobile. Des weiteren erfolgt eine stärkere Durchgrünung sowie räumliche Gliederung des Campingplatzes durch die Anlage von knickartigen Gehölzstreifen, Hecken und Einzelbäumen. Durch Gehölzanpflanzungen (Sichtschutzpflanzungen) am Rande des Campingplatzes wird dieser besser als bisher in die Landschaft eingebunden.

Der neugeordnete Campingplatz weist neben den Standplätzen Flächen für gemeinschaftliche Nutzungen, wie Kleinkinderspielplatz, Spielwiese, sowie Gemeinschaftsflächen für kleine Standplatzgruppen zum Treffen, Spielen und Sitzen auf.

Auf dem Campingplatz stehen zur Zeit zwei Gebäude, zum einen das Sanitärgebäude und zum anderen das Empfangsgebäude mit Anmeldung, Laden sowie Restauration. Der nördliche Anbau des Empfangsgebäudes um den Restaurationsbereich von ca. 81 m² wurde bisher nicht bauleitplanerisch gesichert. Es handelt sich bei dem Empfangsgebäude (einschließlich Anbau) um ein eingeschossiges Gebäude in Massivbauweise aus weißen Kalksandsteinen mit Flachdach.

Das Planungsgebiet wird im Bebauungsplan als Sondergebiet für Camping (gem. § 10 Abs. 1 Baunutzungsverordnung) ausgewiesen.

Die äußere Erschließung erfolgt wie bisher an der Ostseite des Platzes über eine öffentliche Straße, dem 'Strandweg', die von Puttgarden zum Deich führt.

Für Fußgänger und Radfahrer ist der Campingplatz zusätzlich über eine Wegeverbindung entlang des Deiches in Ost-West-Richtung erreichbar. Im Westen liegt ein Badestrand und im Osten der Fährbahnhof mit Einkaufsmöglichkeiten, Restaurant und Fährverbindungen.

Im Nordwesten des Campingplatzes besteht eine fußläufige Wegeverbindung über den Deich zur Küste. Die innere Erschließung des Platzes ist so angelegt, daß sich die vom Strandweg abgehende Zufahrt im Inneren des Platzes in Längswege, von denen Querwege abgehen, verzweigt.

Im nördlichen Bereich des Campingplatzes bleibt die innere Erschließung weitgehend so erhalten, wie diese bereits auf dem bestehenden Campingplatz vorhanden ist, um die Anlage von neuen Wegen, Leitungen etc. möglichst zu vermeiden. Im Erweiterungsteil des Platzes wird ein Hauptweg von 5,5 m Breite angelegt, von

dem kurze Stichwege von 3 m Breite abzweigen. Die Wege werden mit einer wassergebundenen Decke versehen.

Südlich der vorhandenen Zufahrt werden acht Stellplätze für Besucher sowie Standplätze für Wohnmobile angelegt. Es besteht die Möglichkeit, diese Plätze auch außerhalb der Öffnungszeiten des Campingplatzes anzufahren. Die Stellplätze werden mit einer wassergebundenen Decke versehen. Die Standplätze des Campingplatzes werden nicht speziell befestigt, das bestehende Grünland wird als Befestigung genutzt. Mit einer Verdichtung des Bodens ist jedoch aufgrund der Nutzung (Befahren mit Wohnwagen/Wohnmobilen sowie Pkws) zu rechnen.

3.3 Maßnahmen zur Grünordnung und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Die gemäß § 9 Zelt- und Campingplatzverordnung notwendigen Spiel- und Sportflächen werden als private Grünflächen ausgewiesen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15).

Nach § 8 Abs.1 LNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes in die Natur die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Er hat Vermeidungsmaßnahmen, die zur verträglichen Durchführung des Vorhabens beitragen, in die Planung aufzunehmen. Entwicklungsziel für die geplanten grünordnerischen Maßnahmen ist eine gute Durchgrünung und Einbindung des Campingplatzes in die Landschaft bei gleichzeitiger Verlagerung eines Teils der Standplätze aus dem Deichschutzstreifen sowie des Erholungs- und Gewässerschutzstreifens.

Die im folgenden beschriebenen Maßnahmen tragen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bei:

1. Zur Vermeidung von Eingriffen in den Boden, Wasserhaushalt und in Arten und Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen wird auf eine völlige Neuordnung des Campingplatzes verzichtet. Die Anordnung von vorhandenen Standplätzen und die innere Erschließung bleiben weitgehend so erhalten, wie diese vorhanden ist, um die Anlage von neuen Wegen, Leitungen etc. zu vermeiden.
2. Die endgültige Gestaltung des Deichschutzstreifens, der nicht formaler Bestandteil des Bebauungsplanes bzw. des Grünordnungsplanes ist, ist von dem zur Zeit noch nicht feststehenden Ausbau des Deiches abhängig. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, daß Weg, Graben und Berme bis an den Rand des Campingplatzes verlegt werden. Wahrscheinlicher ist, daß dieser Bereich nicht voll für den Ausbau beansprucht wird und der Distanzstreifen einen grünlandartigen Charakter erhalten wird. Der Einrichtung von zum Deich führenden Ausgängen und Sitz- und Aufenthaltsbereichen für die Öffentlichkeit steht aus der Sicht des Deichschutzes nichts im Wege.
3. Die Wege und Stellplätze werden gem. § 9 Abs.4 BauGB i.v.m. § 92 LBO mit einer wassergebundenen Decke versehen, um den Versiegelungsgrad dieser

Flächen möglichst gering zu halten. Auf eine Befestigung der Standplätze wird verzichtet.

4. Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20a BauGB festgesetzten Pflanzgebote stellen eine grünordnerische Festsetzungsmöglichkeit dar. Die Pflanzgebote sollen dem Sondergebiet Campingplatz einen bestimmten Charakter geben und einen angemessenen Übergang zur Landschaft gewährleisten. Darüber hinaus übernehmen die ausgewiesenen Pflanzgebote Sicht- und Windschutzfunktion. Die äußere Eingrünung erfolgt durch knickartige Gehölzpflanzungen im Zusammenhang mit dem Waldstreifen und der nördlich anschließenden Deichfläche. Die innere Untergliederung des Platzes wird im größeren Maßstab durch knickartige Gehölzstreifen vorgenommen und im kleineren Maße durch räumliche Akzente mit Baumgruppen, Einzelbäumen und Hecken. Hierbei sind standorttypische Arten zu verwenden.
5. Zur Auflockerung des Campingplatzes wird die Standplatzgröße im Erweiterungsteil auf 120 m² erhöht.
6. Durch die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20b BauGB) sowie die Einbeziehung des Waldstreifens in das Plangebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) wird die vorhandene Grünstruktur und die Einbindung des Campingplatzes in die Landschaft gesichert. Der Waldstreifen muß zum Campingplatz durch einen Zaun oder eine undurchdringliche Bepflanzung vor dem Betreten geschützt werden. Zur Gestaltung dieses Bereiches wird auch aus der Sicht des Forstamtes empfohlen, den Anteil der Blaufichten zugunsten der standorttypischen Gehölze zu reduzieren.

3.3.1 Maßnahmen auf dem Campingplatz

Im folgenden werden die einzelnen Maßnahmen zur Grünordnung und zur Vermeidung im Teilgeltungsbereich I detaillierter behandelt. Die einzelnen Maßnahmen sind in Plan 2 „Teilgeltungsbereich Campingplatz“ dargestellt:

1. *Pflanzen von Bäumen, knickartigen Gehölzstreifen und Hecken (einreihige Pflanzung)*

Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Pflanzgebote tragen zur Verbesserung der Durchgrünung des Campingplatzes und zur Abschirmung und Einbindung des Platzes in die Landschaft bei.

Durch die geplanten Gehölzpflanzungen entstehen auf dem Campingplatz neue Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt. Gleichzeitig wird die strukturelle Vielfalt des Planungsgebietes erhöht.

Es werden standortgerechte Gehölze verwendet. Die Artenzusammensetzung der vorgesehenen Pflanzungen orientiert sich an der potentiell natürlichen Vegetation - feuchter Eichen-Hainbuchenwald.

Die im folgenden genannten Pflanzungen werden durch einen Zaun (Höhe maximal 1,75 m) vor Wildverbiß geschützt.

• **Einzelbäume**

Durch die Pflanzung von Einzelbäumen werden auf dem Campingplatz räumliche Akzente gesetzt. Insgesamt werden 48 Bäume gepflanzt. Im Erweiterungsteil des Platzes erfolgt die Pflanzung von Baumgruppen. Hier werden im Bereich von Gemeinschaftsflächen für jeweils kleine Standplatzgruppen Baumgruppen à 4 Bäume gepflanzt.

Es werden folgende Arten verwendet:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus padus	Traubenkirsche
Malus sylvestris	Wildapfel

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang: 14 - 16 cm.

• **Knickartige Gehölzstreifen**

Zur räumlichen Gliederung des Campingplatzes in Querrichtung sowie als Sichtschutzpflanzung am südöstlichen und westlichen Rand des Campingplatzes werden knickartige Gehölzstreifen angelegt. Auf die Anlage eines Knickwalls wird verzichtet.

Die nachfolgende Tabelle führt die geplanten Arten, Mengen und Qualitäten auf.

Tab. 2: Arten, Mengen und Qualitäten für knickartige Gehölzstreifen

Arten		Mengenanteil
Bäume		
Carpinus betulus	Hainbuche	3%
Fraxinus excelsior	Esche	3%
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	3%
Prunus padus	Traubenkirsche	3%
Alnus glutinosa	Erle	3%
Sträucher		
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn	10%
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	10%
Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen	3%
Prunus spinosa	Schlehe	10%
Viburnum opulus	Schneeball	10%
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	10%
Rhamnus frangula	Faulbaum	5%
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	7%
Rubus fruticosus	Brombeere	10%
Hippophae rhamnoides	Sanddorn	10%

Qualitäten:

Bäume: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 150 - 200 cm

Sträucher: Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm

Die Pflanzung der Gehölzstreifen erfolgt dreireihig mit Pflanzabständen von 1 m.

• Hecken

Zur weiteren räumlichen Gliederung und Abschirmung des Campingplatzes werden Hecken (einreihig) gepflanzt.

Es werden Hecken mit den Gehölzarten Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) angelegt. Folgende Qualitäten finden Verwendung: Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm.

Pro laufenden Meter werden 3 Sträucher gepflanzt.

3.3.2 Wünschenswerte Maßnahmen auf und in der angrenzenden Umgebung des Campingplatzes

Im folgenden werden als Ergänzung der verbindlichen Maßnahmen auf dem Campingplatz wünschenswerte Maßnahmen und Empfehlungen beschrieben:

1. *Umwandlung einer Teilfläche des vorhandenen Campingplatzes (im Bereich des Deichschutzstreifen) in extensives Grünland*

Auf einer Fläche von ca. 4.900 m² wird empfohlen, die vorhandenen Standplätze und Wege zurückzubauen. Gleichzeitig sollte der Rückbau der vorhandenen Standplätze und, sofern vorhanden, der Dränrohre erfolgen. Der Untergrund der Wege sollte gelockert und die nicht angesät, sondern der Selbstbegrünung überlassen werden.

Die Fläche kann in Zukunft wahlweise durch extensive Beweidung oder Mahd genutzt werden. Eine extensive Beweidung sollte maximal mit 1 Großvieheinheit pro Hektar zu erfolgen. Bei Mahd der Fläche kann eine zweischürige Mahd vorgenommen werden, wobei der erste Mahdzeitpunkt nicht vor dem 15. Juli und der zweite im Herbst liegen sollte. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sollte grundsätzlich verzichtet werden.

Wegeverbindungen vom Campingplatz zum Deich und Wasser sollten weiterhin ermöglicht werden.

2. *Umbau der vorhandenen Waldfläche in einen Laubwald*

Der vorhandene Waldstreifen im Süden des Campingplatzes besteht zu ca. zwei Dritteln aus der Anpflanzung standortfremder, nicht heimischer Arten, wie Blaufichte (*Picea pungens*) und Japanischer Lärche (*Larix kaempferi*).

Zur Verbesserung bzw. zur Schaffung von Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten sollten die obengenannten Gehölzarten durch heimische, standortgerechte Arten ersetzt werden.

Die zuständige Forstbehörde hat ebenfalls eine solche Empfehlung ausgesprochen. Die Auswahl der Arten für eine Neuanpflanzung sollte in Anlehnung an die geplante Pflanzung im Westen des Waldstreifens erfolgen (vgl. Kap. 7.1.2).

3. *Fassadenbegrünung*

Alle nicht gegliederten Wandflächen sollten dauerhaft mit Kletterpflanzen berankt werden. Eine Begrünung der Fassaden ist ohne einen hohen finanziellen Mehraufwand möglich. Vor dem Hintergrund der bei verschiedenen Formen von Bausubstanz bestehenden Schadensproblematik, ist die Verwendung von Gerüst - Kletterpflanzen den Klimmern vorzuziehen.

3.4 Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens und Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs/Ersatzes

Im folgenden werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen der einzelnen Umweltbereiche aufgeführt.

Anschließend erfolgt die Ermittlung des für den Eingriff erforderlichen Ausgleichs/Ersatzes. Dieses erfolgt unter Anwendung des Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Natur und Umwelt vom 8.1.1994 (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung).

3.4.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die bauliche Erweiterung des Empfangsgebäudes um den Restaurationsbereich wird eine **Fläche** von ca. **81 m² versiegelt**. Im weiteren erfolgt durch die Anlage von Wegen und Stellplätzen im Erweiterungsteil des Campingplatzes eine Versiegelung und Verdichtung des Bodens. Da hier eine wassergebundene Decke Verwendung findet, wird keine 100%ige Versiegelung vorgenommen. Es kann ein Versiegelungsgrad der Fläche von 60-80% angenommen werden.

Die Neuanlage von Wegen und Stellplätzen führt auf einer **Fläche** von ca. **3.000 m²** zu einer Versiegelung des Bodens durch eine Schotter-/Granddecke.

Der Verlust von unversiegelten Flächen muß als wesentlicher Eingriff bewertet werden, denn der Boden gehört zu den unentbehrlichen und nicht vermehrbaren Gütern.

Darüber hinaus entstehen durch das Aufstellen von Wohnwagen/Wohnmobilen sowie durch das Befahren der Standplätze mit Pkws Bodenverdichtungen. Im Erweiterungsteil des Campingplatzes befinden sich **45 Standplätze** auf einer Fläche von ca. **6.200 m²**.

Durch Versiegelung und Verdichtung gehen wichtige Funktionen des Bodens im Naturhaushalt verloren bzw. werden eingeschränkt (vgl. Kap. 3.2). Dieses stellt nicht nur eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dar, sondern auch seiner nachhaltigen Nutzungsfähigkeit.

Um die feuchte Grünlandfläche als Campingplatz nutzen zu können, ist die Dränung der gesamten Fläche (ca. 12.200 m²) notwendig. Eine Entwässerung verändert den Bodenwasserhaushalt, welches insbesondere zu Veränderung des Bodens als Lebensraum für Fauna und Flora führt.

Im weiteren besteht durch den Campingplatzbetrieb die Gefahr des Schadstoffeintrags (Bestandteile der Abgase wie Kohlenwasserstoffe etc. sowie Öle bei auftretenden Leckagen) in den Boden.

Insgesamt ist vor allem durch die Versiegelung/Verdichtung sowie Entwässerung der Erweiterungsfläche des Platzes durch das geplante Vorhaben von einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodens auszugehen.

3.4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Im Erweiterungsteil des Campingplatzes steht oberflächennahes Grundwasser nahe der Geländeoberkante an. Das Versickern von oberflächennahen Grundwassers in tiefere Bodenschichten wird durch die geringe Durchfließgeschwindigkeit des tonigen Gesteins im Untergrund verhindert. In der Vergangenheit wurden die Grünlandfläche sowie die angrenzenden Flächen drainiert, um sie landwirtschaftlich nutzen zu können.

Da die Drainage des feuchten Grünlandbereiches zur Zeit nicht funktionstüchtig ist (Verstopfung der Drainrohre), weist die Fläche einen höheren Feuchtegrad auf als die übrigen Flächen.

Zur Anlage eines Campingplatzes auf dieser Fläche wird es notwendig, die Fläche zu entwässern. Durch eine Drainage der Fläche wird das anfallende Sickerwasser schon nahe der Oberfläche (Drainrohre in 40 - 70 cm Tiefe) aufgefangen und in den im Westen angrenzenden Vorfluter geleitet.

Durch diese Maßnahme verändert sich der Bodenwasserhaushalt, da der charakteristische Verlauf der Wasserzufuhr den Boden durch Niederschläge in tiefere Bodenschichten verändert.

Da die Grundwasserneubildungsrate des Gebietes aufgrund des recht undurchlässigen Untergrundes als relativ gering eingeschätzt wird, wird die geplante Entwässerung die Grundwasserneubildungsrate nur geringfügig verändern.

Durch Versiegelung und Verdichtung von Oberflächen wird der Feuchtegrad des Bodens (Bodenwasserhaushalt) ebenfalls vermindert, da der charakteristische Verlauf der Wasserzufuhr zum Boden durch Niederschläge und Kondensation einerseits und Wasserverluste aus dem Boden durch Verdunstung andererseits gestört wird. Durch das geplante Vorhaben wird jedoch nur eine Fläche von ca. 81 m² (Gebäude) zu 100% versiegelt. Die geplanten Wege und Stellplätze werden mit einer wassergebundenen Decke versehen, so daß auf diesen Flächen noch eine gewisse Versickerung von Niederschlägen möglich ist. Da die Wege eine maximale Breite von 5,50 m haben werden, ist davon auszugehen, daß das anfallende Niederschlagswasser in die angrenzenden "offenen" Bodenflächen versickert.

Gravierende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind daher eher durch die geplante Entwässerung der Erweiterungsfläche zu erwarten als durch die Versiegelung. Im weiteren kann die Wasserqualität (Grundwasser sowie Oberflächenwasser) durch Schadstoffeinträge, die bei einem Campingplatzbetrieb nie ganz ausgeschlossen werden können, beeinträchtigt werden.

3.4.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Durch die geplante Campingplatzerweiterung sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Klimas zu erwarten.

Gleiches gilt für die Luftqualität des Raumes, da keine Zunahme des Verkehrs durch den Campingplatzbetrieb aufgrund der gleichbleibenden Anzahl von Standplätzen erfolgen wird.

3.4.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Wie in Kapitel 3.5 bereits beschrieben, handelt es sich bei der für die Campingplatzenerweiterung vorgesehene Fläche um eine feuchte Grünlandfläche.

Aufgrund der Standortverhältnisse - Grundwassernähe, Nährstoffreichtum - handelt es sich um einen potentiellen Naßwiesenstandort. Durch die intensive Bewirtschaftung sowie die Entwässerung der Fläche ist zur Zeit eine feuchte Weidelgras-Weißklee-Weide ausgebildet. Der Bestand ist relativ artenarm.

Es ist davon auszugehen, daß die Anlage des Campingplatzes sowie der Campingplatzbetrieb Beeinträchtigungen der Flora und Fauna bewirken.

Durch die geplante Versiegelung von Flächen (Anlage von Gebäudeflächen, Wegen, Stellplätzen) werden Biotopflächen zerstört bzw. vollständig umgewandelt. Betroffen ist hiervon eine Fläche von ca. 3.100 m². Die Zerstörung der Biotopflächen bewirkt zunächst eine Beseitigung der vorhandenen Vegetation. Der Biotoptyp feuchte Weide wird als Lebensraum für Pflanzen und Tiere vernichtet.

Das Befahren der Standplätze mit Wohnwagen/Wohnmobilen und Pkws führt zu Bodenverdichtungen. Dieses bewirkt insbesondere Beeinträchtigungen der Bodenfafa.

Die geplante Erweiterung auf der feuchten Grünlandfläche (ca. 12.200 m²) führt zur Veränderung der Standortverhältnisse für Pflanzen und Tiere auf der Fläche. Es sind erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotoppotentials zu erwarten. Langfristig wird sich durch den Campingplatzbetrieb im Bereich der Standplätze eine Trittrasengesellschaft ansiedeln, die aus Gräsern und trittfesten Kräutern besteht und relativ artenarm ist.

Im Bereich der Zufahrt zu den Standplätzen sowie zum Erweiterungsteil des Platzes wird es aus Gründen der Erschließung notwendig, ca. 50 m² des vorhandenen Gebüschstreifens zu entfernen. Hierbei handelt es sich um jüngere Pflanzungen, die sich vornehmlich aus Rosen, Weißdorn, Weiden und Holunder zusammensetzen. Durch die Beseitigung der Gehölze geht ein Teil des Brut- und Nahrungsbiotops für Vögel und Insekten verloren.

Das geplante Vorhaben führt insgesamt zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Festzuhalten ist jedoch, daß es sich um eine aus übergeordneten naturschutzfachlichen Gründen positiv zu bewertende Verlagerung des Platzes handelt, die in Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen des westlich angrenzenden, geplanten FFH- und Vogelschutzgebietes steht (Prüfgebiet für den Aufbau des Programms „Natura 2000“). Durch die Inanspruchnahme landeinwärtsliegender Plätze im Teilgeltungsbereich I wird ein positiv zu

bewertender Abstand zur Küste geschaffen, die langfristig im Sinne eines Verbundsystems entwickelt werden kann. Aufgrund der Erhaltung der Anzahl der Stellplätze sind außerdem keine zusätzlichen, negativen Auswirkungen auf das Prüfgebiet zu erwarten.

3.4.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Der bestehende Campingplatz ist zur Zeit relativ schlecht in die Landschaft eingebunden. Nach der geplanten Erweiterung und Neuordnung des Campingplatzes wird dieses durch die geplanten Eingrünungs- und Abschirmpflanzungen wesentlich besser in die Landschaft eingebunden sein als zuvor.

Die landschaftliche Einbindung des Campingplatzes erfolgt im wesentlichen durch den vorhandenen Waldstreifen im Süden. Im Osten wird eine knickartige Gehölzanpflanzung als Sichtschutz dienen. Nach Norden ist der Campingplatz durch den vorhandenen Deich bereits in die Landschaft eingebunden.

Insgesamt gesehen wird die Strukturvielfalt der Landschaft durch die Einbindung und Durchgrünung des Platzes erhöht.

3.5 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes

Zur Ermittlung des Ausgleichs / Ersatzes für die in Kapitel 6.1 beschriebenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das geplante Vorhaben wird der Runderlaß des Innenministeriums und des Ministeriums für Natur und Umwelt vom 8.1.1994 (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) zugrundegelegt.

Der Erlaß gibt Richtwerte für die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs bzw. Ersatzes für bestimmte Eingriffssituationen an. Grundsätzlich sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutz und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Ausgleichsmaßnahmen müssen die betroffenen Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes räumlich erreichen und gleichartig sein.

Können Beeinträchtigungen nicht vollständig ausgeglichen werden, können durch Ersatzmaßnahmen (diese müssen nicht gleichartig sein) noch verbliebene Beeinträchtigungen beseitigt bzw. zumindest gemindert werden.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist zu berücksichtigen, daß neben einer Wiederherstellung des Landschaftsbildes auch eine landschaftsgerechte Neugestaltung als ausreichender Ausgleich gilt.

Nach dem Erlaß sind für die Eingriffs-/Ausgleichs bzw. Ersatzbilanzierung vor allem die Beeinträchtigungen der Arten- und Lebensgemeinschaften, des Bodens sowie des Landschaftsbildes relevant.

Eingriffs-/Ausgleich- bzw. Ersatzverhältnisse gemäß dem Erlaß:

Eingriff:	Eingriffs-/Ausgleichs- bzw. Ersatzverhältnis
– Eingriffe auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz – bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten) (⇒ entspricht der Eingriffsfläche)	1 : 1
– Eingriff in den Boden (Versiegelung) bei Flächen mit für den Naturschutz bedeutsameren Boden- und/oder Grundwasser- verhältnissen (⇒ entspricht der Eingriffsfläche)	1 : 0,3
– Eingriff in das Landschaftsbild	Wiederherstellung des Landschaftsbildes oder landschaftsgerechte Neugestaltung gilt als ausreichender Ausgleich

Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes

Auswirkungen des geplanten Vorhabens /Eingriffe	Eingriffs- / Ausgleichs-/Ersatzverhältnis	erforderlicher Ausgleichs-/Ersatzumfang
• Verlust von Lebensräumen – feuchtes Grünland ca. 12.200 m² - Gebäude, Wege und Stellplätze: ca. 3.100 m² - Standplätze, Spielwiese, Gemeinschaftsflächen: ca. 9.000 m² – Verlust von Gebüsch ca. 50 m²	1 : 1	ca. 12.200 m ²
• Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung/Entwässerung: gesamt ca. 12.200 m² - Gebäudeanbau: ca. 81 m² - Neuanlage Wege und Stellplätze: ca. 3.000 m² - Bodenverdichtung Standplätze: ca. 6.200 m² - Entwässerung der Erweiterungsflächen: ca. 12.200 m²	1 : 0,3	ca. 3.660 m ² ges.: 15.910 m ²
• Beeinträchtigung des Landschaftsbildes		Wiederherstellung des Landschaftsbildes oder landschaftsgerechte Neugestaltung gilt als ausreichender Ausgleich

4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Teilgeltungsbereich II)

Nach § 8 Abs. 2 LNatSchG ist vom Verursacher unvermeidbarer Beeinträchtigungen die Entwicklung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe bzw. der Ersatz der beeinträchtigten Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes vorzusehen.

Nach § 8 a Abs. 2 BNatSchG (gem. Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993) ist der Ausgleich auf dem Grundstück, auf dem der Eingriff zu erwarten ist, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplans zu realisieren.

Der Versuch, unmittelbar angrenzend oder in der Nähe Ausgleichs- und Ersatzflächen zu finden, hat zu keinem Erfolg geführt. Die Berücksichtigung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb der Fläche, die zum Ausbau des Campingplatzes vorgesehen ist, hätte durch den Flächenverlust durch den Deichausbau faktisch zu einer Verringerung der Standplatzzahl und zu keiner sinnvollen Neuordnung geführt.

Gegen die Inanspruchnahme des Deichschutzstreifens im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 sind aufgrund der geplanten Deichverstärkung vom Amt für Land- und Wasserwirtschaft, Lübeck erhebliche Bedenken geäußert worden.

Nach der ab dem 1. Januar 1998 geltenden neuen Fassung des BauGB können die Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist (§ 1a Abs. 3 BauGB). Unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung und der zuvor dargestellten örtlichen Gegebenheiten ist in einem Teilgeltungsbereich II in ca. 1.100 m Entfernung vom Campingplatz eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt worden.

4.1 Bestandsbeschreibung und Begründung für die Ausweisung als Fläche für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen

Die Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegt ca. 1.100 m des Campingplatzes an dem Feldweg "Op de Wei" zwischen Puttgarden und Johannisberg und befindet sich im Besitz des Campingplatzbetreibers. Südlich und östlich des Teilgeltungsbereichs schließen sich ackerbaulich genutzte Flächen an. Nordwestlich des Teilgeltungsbereichs II grenzen Weidenfläche und der „Blankenwisch“, ein mit einem ausgeprägtem Röhrichtbestand bewachsener Wasser- und Verlandungsbereich, an. Insgesamt herrscht in diesem Bereich ein hoher Grundwasserstand mit Anmoor- bzw. Niedermoorböden vor.

Die Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen, die durch einen Graben getrennt werden.

- Grünland

Der nördliche Bereich wird als Rinderweide genutzt. Die Grünlandvegetation ist den Weidelgras- Weikleeweiden zuzuordnen. Durch die Standortverhältnisse bedingt - Grundwassernähe und Nährstoffreichtum - stellt der Bestand potentiell eine feuchte Ausprägung dieser Gesellschaft dar. Bolte mit Brennesseln weisen darauf hin, daß länger keine Weidepflege stattgefunden hat. Auf der Fläche ist befindet sich auch ein größerer Reisighaufen.

Wertstufe 3

- Acker

Die südliche Fläche wird als Acker genutzt. Ackerflächen sind aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes von geringerem Wert, da durch regelmäßigen Umbruch und Monokulturen extreme Lebensbedingungen für die Pflanzen- und Tierwelt geschaffen werden. Durch Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie durch Bodenverdichtung wird durch intensive Ackernutzung auch der Naturhaushalt (Boden, Grund- und Oberflächenwasser) belastet.

Wertstufe 1

- Graben

Getrennt werden die Flächen durch einen Entwässerungsgraben, der durch eine nitrophile Hochstauden-Uferflur bewachsen ist. Die inneren Grabenränder werden von einem Brennessel - Schilfsaum bestanden. An der Grabenböschung und im Übergang zu den Acker bzw. Grünlandflächen herrschen, durch die Randnutzung geprägt, Saumgesellschaften vor. Vereinzelt wachsen am Grabenrand Weißdorngebüsche (*Crataegus monogyna*) auf. Trotz der randlichen Einflüsse stellt der Graben einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche Tierarten (v.a. Wirbellose) dar und dient zur Strukturanreicherung des Gebiets.

Wertstufe 3

Gründe für eine Ausweisung als Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind:

- Die Ausweisung widerspricht keiner geordneten städtebaulichen Entwicklung und stimmt mit den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landespflge überein.

- Die um die Fläche für die Deichverstärkung reduzierte und um ein schmales Flurstück ergänzte Campingplatzfläche bleibt dem Ausbau des Campingplatzes vorbehalten.
- Der naturräumliche Zusammenhang zwischen Eingriffsfläche und Ausgleichs- bzw. Ersatzfläche bleibt bestehen.
- Die Flächen befinden sich bereits im Besitz des Campingplatzbetreibers, und eine Umsetzung der Maßnahmen ist damit gesichert.
- Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden sich im aus naturschutzfachlicher Sicht entwicklungsfähigen Randbereich der Schilf- und Hochstaudenröhrichte der „Blankenwisch“.
- In diesem Bereich lassen sich sinnvoll weitere naturschutzfachliche Maßnahmen abstimmen und bündeln.

4.2 Entwicklungsziel und Maßnahmen für den Teilgeltungs- bereich II

Folgende Ziele werden mit der Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft verfolgt:

- Pufferfunktion für den aus floristischer und faunistischer Sicht wertvollen Bereich der „Blankenwisch“ durch Reduzierung bzw. Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung
- Ausgleich der durch die Umlegung und Erweiterung des Campingplatzes in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Fläche und der vom Campingplatz ausgehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts
- Erhöhung der ökologischen Vielfalt und der Wertigkeit durch Schaffung bzw. Entwicklung verschiedener Biotoptypen.

Die folgenden werden die Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung dargelegt. Die Maßnahmen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt und damit die umweltschützenden Belange bauleitplanerisch abgesichert.

1. Extensive Grünlandnutzung

Die als Acker genutzte südliche Fläche ist als extensives Grünland zu entwickeln und zu nutzen. Neuangelegte Wiesen auf ehemals intensiv genutzten Ackerstandorten sind nur schwer in Extensivgrünland zu überführen. Zu diesem Zweck sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Die Ackerfläche wird mit einer Saatgutmischung mit Kräuteranteilen, die für extensive Grünlandnutzung geeignet ist, angesät.

- Zur Aushagerung (Nährstoffentzug) und Entwicklung der Artenzahl und des Arteingefüges ist der Standort in den ersten fünf Jahren intensiver zu nutzen. Die Flächen sind mindestens dreimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzu-transportieren und als Viehfutter zu nutzen.

Die Bewirtschaftung der Grünlandflächen ist nach der Aushagerung an einer traditionell bäuerlichen Grünlandnutzung zu orientieren. Ziel ist die Herstellung einer nutzungsstabilisierten Dauerkultur mit einer artenreichen, stabilen Pflanzengesellschaft, die eine Bewirtschaftung der Flächen unter Berücksichtigung der Belange von Arten- und Biotopschutz ermöglicht:

- Die Flächen sind als Dauergrünland zu erhalten (Wiese/Weide). Sie dürfen nicht umgebrochen oder runderneuert werden.
- Weiden sind als Stand- oder Umtriebsweide mit max. 1 GV/ha zu nutzen oder alternativ 3 Schafen/ha. Die Umtriebsweide kann mit einer Mahdnutzung kombiniert werden (Frühjahrsaufwuchs zur Winterfütterung).
- Wiesen sind zweischürig zu mähen. Der erste Schnitt sollte nicht vor Mitte Juni erfolgen, der zweite Schnitt Mitte/Ende August. Das Mähgut ist abzufahren und als Viehfutter zu nutzen. Eine Nachbeweidung der Flächen ist möglich.
- Das Abschleppen und Walzen der Flächen ist zu unterlassen.
- Auf den Flächen ist keine Düngung zulässig.
- Der Einsatz von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu unterlassen. Sollte eine selektive Bekämpfung von Problemunkräutern (z.B. Stumpfbüttiger Ampfer, Distel) nötig ein, so hat diese mechanisch bzw. per Hand zu erfolgen.

2. Sukzessionsfläche

Die als Weideland genutzte nördliche Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Nach Einstellung der Nutzung werden sich dort, je nach den Grundwasserständen, entsprechende Pflanzengesellschaften ansiedeln. Langfristig werden die Flächen verbuschen. Zum Schutz und zur besseren Entwicklung der Sukzessionsflächen sind die angrenzenden genutzten Grünlandflächen einzuzäunen.

Im Sukzessionsbereich werden zur Erhöhung der Strukturvielfalt Gehölze gepflanzt. Die Pflege des Gewässers wird durch die Freihaltung eines 6 m breiten Strefens von Gehölzaufwuchs gewährleistet. Standortgerechte und heimische Sträucher und Bäume sind 1 Stck je 2 m² in Gruppen von 3 bis 5 Stück zu pflanzen. Die Pflanzungen sollen jedoch nicht mehr als 30% der Sukzessionsfläche betragen. Arten, Qualitäten und Mengenanteile der Pflanzung sind in den Tabellen 3 und 4 angegeben.

Tab. 3: Arten und Mengenanteile der Gehölzpflanzung

Arten		Mengenanteil
Bäume 1. Ordnung		
Quercus robur	Stiel-Eiche	15%
Bäume 2. Ordnung		
Salix caprea	Salweide	10%
Fraxinus excelsior	Esche	10%
Carpinus betulus	Hainbuche	10%
Sträucher		
Crataegus laevigata	Zweigrieffliger Weißdorn	5%
Crataegus monogyna	Eingrieffliger Weißdorn	5%
Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen	5%
Prunus spinosa	Schlehe	10%
Viburnum opulus	Schneeball	10%
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	5%
Rhamnus frangula	Faulbaum	5%
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	5%
Rubus fruticosus	Brombeere	5%

Tab.4: Qualitäten und Mengenanteile der waldartigen Gehölzpflanzung

Gruppe	Qualität	Mengenanteil
Bäume 1. + 2. Ordnung	3j. verpflanzte Sämlinge 80-120 cm	45%
Sträucher	1xv., 70-90 cm	15%
	Jungpflanzen	40%

5 Bilanzierung Eingriff - Ausgleich / Ersatz

Die Ermittlung von Ausgleich / Ersatz für die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das geplante Vorhaben wurde nach dem Runderlaß des Innenministers und des Ministeriums für Natur und Umwelt vom 8.11.1994 (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) vorgenommen.

Die Planung der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen orientiert sich an den naturräumlichen Gegebenheiten. Das bedeutet, daß mit den gewählten Maßnahmen die Beziehungen und Strukturen, die im Planungsgebiet bestehen, aufgegriffen werden (z. B. Anlage von extensivem Grünland steht im Zusammenhang mit dem Grünland des Deiches).

So werden höherwertige Biotope geschaffen. Die Maßnahmen führen im weiteren zu einer wesentlichen Verbesserung der Funktion des Bodens auf den entsprechenden Flächen. Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen wird der Campingplatz wesentlich besser in die Landschaft eingebunden sein als vorher.

Unter Berücksichtigung der genannten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden die vom Eingriff ausgehenden Beeinträchtigungen im Sinne von § 8 LNatSchG als ausgeglichen betrachtet.

Tab. 5: Bilanzierung Eingriff / Ausgleich bzw. Ersatz

Auswirkungen des geplanten Vorhabens /Eingriffe	Eingriffs-/Ausgleichs-/Ersatzverhältnis	erforderlicher Ausgleichs-/Ersatzumfang	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen	erbrachter Ausgleich/Ersatz
- Verlust von Lebensräumen - feuchtes Grünland ca. 12.200 m² - Gebäude, Wege, Stellplätze: ca. 3.100 m² - Standplätze, Gemeinschaftsflächen: ca. 9.000 m² - Verlust von Gebüschen ca. 50 m²	1 : 1	ca. 12.200 m ²	- Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in Sukzessions- und Gehölzfläche - Umwandlung von Acker in extensives Grünland	ca. 6.350 m ² ca. 10.250 m ²
- Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung/Entwässerung ca. 12.200 m² - Gebäudeanbau, Wege, Stellplätze: ca. 3.081 m² - Standplätze: 6.200 m² - Entwässerung: ca. 12.200 m²	1 : 0,3	ca. 3.660 m ²		
		ges.: 15.910 m ²		ges.: 16.600 m ²
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes			- Sichtschutzpflanzungen - Hecken ca. 250 m² - mehrrheilige Gehölzpflanz. ca. 350 m² - in weiteren dienen die o.g. Gehölzpflanzungen zur Verbesserung der Einbindung des Campingplatzes in die Landschaft	

6 Übernahme von Inhalten des Grünordnungsplanes in den Bebauungsplan

Der Entwurf des Grünordnungsplanes (Plan Nr. 2) enthält Flächenausweisungen und textliche Festsetzungen, die in den Bebauungsplan übernommen und damit baurechtlich festgesetzt werden können.

Die Ausgleichs- und Ersatzflächen werden im Teilgeltungsbereich II ausgewiesen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Arten- und Lebensgemeinschaften sind als "Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dargestellt. Die vorgesehenen Pflanzqualitäten für Baum- und Strauchpflanzungen sind in den textlichen Festsetzungen angeführt.

Die im Kapitel 3.3.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Landschaftsbild sind ebenfalls als textliche Festsetzungen im Entwurf des Grünordnungsplanes dargestellt.

Durch die Übernahme der hier dargelegten Inhalte des Grünordnungsplanes, Festsetzungen und Planzeichen in den Bebauungsplan kann die Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen des Grünordnungsplanes gewährleistet werden.

7 Kostenschätzung

Sämtliche Kosten werden vom Betreiber des Campingplatzes getragen.

Aufgestellt: Lübeck, im November 1998/Ho/Kö/Fr

ARBEITSGEMEINSCHAFT

BRIEN • WESSELS • WERNING

FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA



Wessels

DR. RÜDIGER SCHWENCKE

Schwencke

Literatur

- Brien + Metzner 1979: Brien, Ulrich + Metzner, Wolf 1979: Landschaftsplan der Insel Fehmarn. Lübeck
- Sechster Kreisentwicklungsplan des Kreises Ostholstein 1992-1996 Entwurf - Ausdruck vom 13.9.1994.
- Gemeinsamer Runderlaß des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 8.11.1994: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - §§ 8a bis 8c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und §§ 6 bis 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)
- Generalplan Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz in Schleswig-Holstein - Fortschreibung 1986.
- Gesetz zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz) und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften. Vom 16. Juni 1993.
- Kreis Ostholstein 1990: Umweltbericht 1990.
- Landesraumordnungsplan für das Land Schleswig-Holstein - Neufassung 1979.
- Landesverordnung über das Zelt- und Campingplatzwesen (Zelt- und Campingplatzverordnung) vom 7. Januar 1983, geändert durch Landesverordnung vom 1. März 1988.
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein - Entwurf 1997.
- Landschaftsrahmenplan für das Gebiet des Kreises Ostholstein und der Hansestadt Lübeck (Planungsraum II) 1981.
- Regionalplan für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein - Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein; Bekanntmachung des Ministerpräsidenten - Landesplanungsbehörde - vom 15. September 1976.
- Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 7. Februar 1992, geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1993.